

Code of Conduct

für alle Lieferantinnen und Lieferanten
der Burgenland Energie Gruppe



1. Anwendung des Code of Conducts

Als burgenländischer Leitbetrieb und Ökologie-Vorreiter Österreichs bekennt sich die Burgenland Energie Gruppe zu absoluter Gesetzestreue. Die Einhaltung sozial-, arbeits-, wettbewerbs-, datenschutz- und umweltrechtlicher Vorschriften sowie die Achtung der Menschenrechte sind Leitprinzipien unseres Handelns.

Im Rahmen der Vorbildfunktion und der gesellschaftspolitischen Verantwortung, die die Burgenland Energie Gruppe als Teil der burgenländischen Wirtschaft einnimmt, bekennen wir uns zu einem strengen Verhaltenskodex für unser Unternehmen sowie unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Höchste Integrität fordern wir jedoch nicht nur von unseren eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sondern auch von unseren Lieferantinnen und Lieferanten. Zu diesem Zweck wurde der vorliegende Code of Conduct geschaffen, der als Leitfaden und Orientierung für die Zusammenarbeit dienen soll.

Der Code of Conduct enthält Klarstellungen zum geltenden Recht, aber auch darüber hinausgehende Grundsätze der Burgenland Energie Gruppe. Der Code of Conduct ist, soweit er nicht durch andere Regelungen präzisiert bzw. ergänzt wird, unmittelbar anzuwenden.

Die proaktive Umsetzung und Einhaltung der gesetzten Standards ist von enormer Wichtigkeit und wird von allen unseren Lieferantinnen und Lieferanten gleichermaßen gefordert. Um sicherzustellen, dass unsere Lieferantinnen und Lieferanten die Werte der Burgenland Energie Gruppe unterstützen, muss der Code of Conduct als Teil eines jeden Vertrags eingehalten werden.

Bei Verstößen von Lieferantinnen oder Lieferanten gegen diesen Code of Conduct behält sich die Burgenland Energie rechtliche Schritte, insbesondere auch das Recht zur außerordentlichen Vertragsauflösung vor.

2. Achtung der Menschenrechte

2.1. Allgemeines

Menschenrechte sind universelle Werte, die das Verhalten in allen Aspekten der Tätigkeit leiten. Die Würde der Menschen ist unantastbar, ihre Rechte werden von unseren Lieferantinnen und Lieferanten stets beachtet. Unsere Lieferantinnen und Lieferanten bekennen sich zu den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Sie stellen auch sicher, dass ihre eigenen Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner die Menschenrechte einhalten.

2.2. Verbot von Kinderarbeit

Kinderarbeit darf in keinem Geschäftsbetrieb eingesetzt werden. Lieferantinnen und Lieferanten halten sich an die Empfehlung der Konventionen der „International Labour Organization“ über das Mindestalter für Beschäftigung oder den Arbeitseinsatz von Kindern. Sie haben entsprechende Schritte zu setzen, um sicherzustellen, dass nicht nur im eigenen Unternehmen, sondern auch in der Lieferkette dieses Verbot beachtet wird.

2.3. Verbot von Zwangsarbeit, Sklaverei und Menschenhandel

Zwangsarbeit, Sklaverei und Menschenhandel sind absolut verboten. Lieferantinnen und Lieferanten haben entsprechende Schritte zu setzen, um sicherzustellen, dass nicht nur im eigenen Unternehmen, sondern auch in der Lieferkette diese Verbote beachtet werden.

2.4. Verbot der Diskriminierung

Jegliche Diskriminierung und Belästigung ist verboten. Wir erwarten von unseren Lieferantinnen und Lieferanten, dass Menschen nicht aufgrund von Alter, ethnischer Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, kultureller Herkunft, Vermögenslage, gesellschaftlicher Stellung, Familienstand, politischer oder anderer privater Betätigungen oder Behinderung benachteiligt werden. Diskriminierungen auf Basis dieser Eigenschaften werden nicht toleriert. Ebenso wenig dulden wir sexuelle Belästigung oder sonstige persönliche Übergriffe auf einzelne Personen (Mobbing).



3. Achtung der Umwelt, des Klimaschutzes und der Ressourcen

Die Vision der Burgenland Energie Gruppe ist es, vom klassischen Energieversorger zu einem führenden, europäischen GreenTech Unternehmen zu werden. Dieses Ziel Bedarf auch den bewussten Einkauf nachhaltiger Produkte, Lösungen und Dienstleistungen. Alle Lieferantinnen und Lieferanten sind daher aufgefordert, einen Beitrag dazu zu leisten.

Lieferantinnen und Lieferanten bekennen sich zu verantwortungsvollem und ethischem Verhalten im Bereich des Umwelt- und Klimaschutzes. Wir erwarten, dass unsere Lieferantinnen und Lieferanten aktiv dazu beitragen, ihren ökologischen Fußabdruck gering zu halten. Es wird erwartet, dass auf nachhaltige Alternativen gesetzt wird, um Ressourcen zu sparen und die Umwelt zu schonen. Bei der Erstellung des Angebotes ist darauf zu achten, dass umweltbelastende Produkte möglichst vermieden werden und der CO₂-Fußabdruck soll dementsprechend gering sein.

Verstöße gegen umweltrechtliche Bestimmungen wiegen für die Burgenland Energie Gruppe als Ökologie-Vorreiter besonders schwer. Es wird daher erwartet, dass Lieferantinnen und Lieferanten nicht nur rechtskräftige Strafen, sondern bereits die Einleitung von Ermittlungsmaßnahmen in diesem Bereich der Burgenland Energie Gruppe transparent mitteilen.

4. Einhaltung arbeitsrechtlicher Vorschriften

4.1. Grundlegende Rechte von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Unsere Lieferantinnen und Lieferanten sollen die Gesundheit, Sicherheit und Persönlichkeitsrechte ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten und verpflichten sich den Prinzipien eines respektvollen, fairen und nichtdiskriminierenden Umgangs.

4.2. Faire Entlohnung und Arbeitszeit

Die den Arbeitskräften unserer Lieferantinnen und Lieferanten gezahlte Vergütung hat sämtlichen anwendbaren Gesetzen zur Entlohnung zu entsprechen. Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem entsprechenden Kollektivvertrag oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen. Von den Lieferantinnen und Lieferanten wird erwartet, dass sie ihr Personal pünktlich bezahlen. Es wird erwartet, dass Arbeitszeiten entsprechend den geltenden Gesetzen und Branchenstandards eingehalten werden.

4.3. Arbeitssicherheit und Gesundheit

Unsere Lieferantinnen und Lieferanten verpflichten sich angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz treffen, um Arbeitsunfälle zu vermeiden und die Gesundheit ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schützen. Gültige Vorschriften zu Arbeitsschutz, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie Gebäudesicherheit und Brandschutz werden eingehalten, um das Risiko von Unfällen und Berufskrankheiten auf ein Minimum zu reduzieren. Wo notwendig und angebracht, ist Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern angemessene persönliche Schutzausrüstung bereit zu stellen. Auf Personen mit besonderen Bedürfnissen wie jugendliche Arbeitskräfte, junge Mütter, Schwangere und Menschen mit Behinderungen ist besonders Rücksicht zu nehmen.

4.4. Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit

Die Burgenland Energie Gruppe duldet bei ihren Lieferantinnen und Lieferanten weder illegale Beschäftigung noch Schwarzarbeit. Wir erwarten, dass die einschlägigen gesetzlichen Regelungen zur Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beachtet werden und effektiv gegen illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit vorgegangen wird.

5. Datensicherheit

Die anwendbaren Datenschutzbestimmungen sind genau einzuhalten. Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies für die Aufgabenerledigung zwingend notwendig und rechtlich zulässig ist.



Es wird vorausgesetzt, dass Lieferantinnen und Lieferanten über die EDV-technischen Voraussetzungen verfügen, damit Informationen und Daten bestmöglich geschützt werden.

Wichtig ist zudem der Schutz persönlicher Integrität und die Wahrung der Verschwiegenheit über alle nicht allgemein bekannten geschäftlichen Angelegenheiten, internen Abläufe und personenbezogenen Daten von Kundinnen und Kunden, Partnerinnen und Partnern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Unsere Lieferantinnen und Lieferanten haben Stillschweigen über sämtliche Umstände zu bewahren, die ihnen im Zuge ihrer Tätigkeit für ein Unternehmen der Burgenland Energie Gruppe zur Kenntnis gelangt sind und an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht. Wir sorgen für die diesbezüglichen vertraglichen Regelungen.

6. Achtung des fairen Wettbewerbs

Verhaltensweisen und Vereinbarungen, die auf eine unzulässige Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs abzielen, dulden wir nicht. Die Lieferantinnen und Lieferanten treffen mit Wettbewerbern keinerlei (weder ausdrückliche noch stillschweigende, formelle oder informelle) Vereinbarungen oder Absprachen über Preise und sonstige geschäftliche Themen.

7. Korruption und Bestechung

Unter Korruption und Bestechung ist die Annahme oder das Anbieten persönlicher Vorteile für sich und/oder Familienangehörige bzw. Dritte zu verstehen. Neben einem finanziellen Schaden trägt Korruption in hohem Maße zum Vertrauensverlust in der Öffentlichkeit bei. Korruption gefährdet die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens und somit auch Arbeitsplätze. Korruption stellt einen Straftatbestand dar.

Die Lieferantinnen und Lieferanten verpflichten sich zu fairem, ehrlichem und verantwortungsvollem Verhalten gegenüber Kundinnen und Kunden, eigenen Lieferantinnen und Lieferanten, Behörden, Institutionen und sonstigen Partnerinnen und Partnern. Jede Art von Korruption und Bestechung wird daher abgelehnt, die Einhaltung der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen für selbstverständlich erachtet.

8. Weitere Anforderungen an Lieferantinnen und Lieferanten

Konzerngesellschaften innerhalb der Burgenland Energie Gruppe sind Sektorenauftraggeber und können dem Bundesvergabegesetz unterliegen. Wir sind uns der Verantwortung, die eine solche öffentliche Stellung mit sich bringt bewusst und halten die gesetzlichen Bestimmungen des Vergaberechts als auch weiterführende, unternehmensinterne Richtlinien strikt ein. Wir erwarten daher von unseren Lieferantinnen und Lieferanten, dass diese ungeachtet der Anwendbarkeit der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes die vorgeschriebenen Anforderungen an die berufliche Zuverlässigkeit erfüllen.

Die Lieferantinnen und Lieferanten erklären daher, dass

- keine rechtskräftige Verurteilung vorliegt, die einen der folgenden Tatbestände betrifft: Mitgliedschaft bei einer kriminellen Vereinigung oder Organisation (§§ 278 und 278a des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl. Nr. 60/1974), Terroristische Vereinigung, Terroristische Straftaten oder Terrorismusfinanzierung (§§ 278b bis 278d StGB), Bestechlichkeit, Vorteilsannahme, Bestechung, Vorteilszuwendung oder verbotene Intervention (§§ 304 bis 309 StGB und § 10 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG, BGBl. Nr. 448/1984), Betrug (§§ 146 bis 148 StGB), Untreue (§ 153 StGB), Geschenkannahme (§ 153a StGB), Förderungsmisbrauch (§ 153b StGB), Geldwäscherei (§ 165 StGB), Sklaverei, Menschenhandel oder Grenzüberschreitender Prostitutionshandel (§§ 104, 104a und 217 StGB) bzw einen entsprechenden Straftatbestand gemäß den Vorschriften des Landes, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat;
- über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens kein Insolvenzverfahren eröffnet wurde;
- das Unternehmen sich nicht in Liquidation befindet oder seine gewerbliche Tätigkeit einstellt oder eingestellt hat;

- der Unternehmer im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozial- oder Umweltrechtes, begangen hat, die vom öffentlichen Auftraggeber auf geeignete Weise nachgewiesen wurde;
- das Unternehmen seine Verpflichtungen zur Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge oder der Steuern und Abgaben in Österreich oder nach den Vorschriften des Landes, in dem er seinen Sitz hat, erfüllt hat;
- das Unternehmen oder handelnde Personen nicht zu den in Artikel 5 k Abs 1 Verordnung (EU) Nr 833/2014 in der Fassung des Art 1 Z 23 Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (Vorschrift), genannten Personen oder Unternehmen zu gehören, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen,
 - durch die russische Staatsangehörigkeit des Auftragnehmers oder die Niederlassung des Auftragnehmers in Russland,
 - durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach lit a zutrifft, am Auftragnehmer über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%,
 - durch das Handeln des Auftragnehmers im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die genannten Kriterien zutrifft.